

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen dem beauftragten Unternehmen (-nachfolgend BA genannt) und seinem Kunden (-nachfolgend Auftraggeber genannt) soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

Sämtliche Leistungen werden ausschließlich auf Grundlage der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen von BA erbracht. Sie gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber vorbehaltlich individueller anderslautender Abreden oder Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern ausschließlich. Dem formulärmäßigen Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

Bei sämtlichen Leistungen erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung der Vertragsurkunde, der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch einfache Annahme der Kosten- und Leistungsübersicht durch den Auftragnehmer zustande.

2. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE, EIGENTUM, VERTRAGSSTRAFE

(2) Sämtliche von BA angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke i. S. d. § 2 UrhG, und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Sämtliche Leistungen von BA dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung von BA genutzt oder bearbeitet oder geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen von Entwürfen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepten, Ideen etc. ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber verpflichtet eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars an die Agentur zu zahlen.

(3) Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck; § 31 Abs. 5 UrhG findet entsprechend Anwendung. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Auftraggeber über. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von BA.

(4) Über den Umfang der Nutzung steht BA ein Auskunftsanspruch zu.

(5) Bei Veröffentlichungen wird BA in üblicher Form als Urheber genannt.

- (6) BA darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren.
- (7) Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen von BA geht erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages auf den Auftraggeber über.
- (8) Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und die darin enthaltenen Entwürfe, Werke, Ideen etc. Eigentum von BA. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Kunde hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an die Agentur zurückzugeben.
- (9) Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es BA unbenommen die präsentierten Ideen, Werke, Entwürfe etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.
- (10) Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen und Angeboten an Dritte, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung durch den Kunden oder seiner Bevollmächtigten verpflichten den Kunden zur Honorarzahlung in Höhe der betreffenden Leistung. Diese orientiert sich an dem Angebot von BA oder, sofern ein solches noch nicht vorliegt, an den marktüblichen Konditionen.

3. FREMDLEISTUNGEN

- (1) BA wird mit der Durchführung von den vereinbarten Leistungen evtl. auch Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragen, wozu der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt. Vermittelt BA in fremden Namen einzelne Leistungen, z.B. Technikleistungen, Kulissenbau, Cateringleistungen, Künstler, einzelne Flüge, Hotelaufenthalte ohne Beförderung, Mietwagen etc., so richtet sich das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners (Leistungsträgers). BA haftet dann nur für die ordnungsgemäße Vermittlung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Die Flugleistungen werden von den Linienfluggesellschaften alleinverantwortlich organisiert und veranstaltet und werden von BA lediglich vermittelt. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Fluggesellschaften dem Auftraggeber gegenüber direkt einstehen.

4. MIETWEISE ÜBERLASSUNG

- (1) Sind Gegenstände von BA dem Auftraggeber leih- oder mietweise überlassen worden, so hat auf Wunsch von BA unmittelbar nach Messe- oder Veranstaltungsbeendigung eine förmliche Rückgabe des Mietgegenstandes stattzufinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Rückgabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

- (2) Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände, hat der Auftraggeber pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben.
- (3) Rückgabebestätigungen via BA erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung.
- (4) Mietgebühren werden, soweit Anderes ausdrücklich nicht vereinbart ist, nach Kalendertagen berechnet. Als Mietbeginn gilt der Tag der Übergabe, als Mietende der Tag der Rückgabe der Mietsache. Soweit eine verspätete Rückgabe der Mietsache vom Auftraggeber zu vertreten ist, wird für jeden weiteren Tag die volle Mietgebühr eines Tages geschuldet.
- (5) BA ist berechtigt, für die Dauer der mietweisen Überlassung von Gegenständen eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Kautions ist unverzinslich.

5. PREISE

- (1) Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in EURO ohne gesetzliche Steuern und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenabgaben.
- (2) Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit.
- (3) Die Angebotspreise gelten 4 Monate ab Vertragsschluss. Sind über diese 4 Monate hinausgehende Lieferfristen vereinbart, ist BA berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 5 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt. BA hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachte Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die BA im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Ansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.
- (4) Verzögert sich der Beginn oder Fortgang Leistungserbringung aus Gründen, die nicht von BA zu vertreten sind, so ist BA berechtigt, einen hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze des Auftragnehmers.
- (5) Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Einholung erforderlicher behördlicher Gestattungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies ausdrücklich aufgeführt ist. Gleiches gilt für die Zollformalitäten bei Lieferungen ins Ausland.

- (6) Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Projekt Planung und / oder Durchführung ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten. Für insoweit verauslagte Beträge ist BA berechtigt, eine Vorlageprovision zu berechnen. BA ist weiter berechtigt, im Namen des Auftraggebers derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.
- (7) Sofern Leistungen bei Messen erbracht werden, umfassen die Angebotspreise nicht den Aufwand und die Kosten für Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich von Messegesellschaften oder von diesen beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Speditionsleistungen auf dem Messegelände (z. B. Transport auf dem Messegelände, Gestellung von Gabelstaplern und Hubwagen, Leerguthandling, Entsorgung usw.), es sei denn, diese Leistungen sind im Angebot ausdrücklich genannt.

6. LIEFERUNG | TRANSPORT

- (1) Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Fertigstellungs-/Liefertermin nur annähernd.
- (2) Mit vom Auftraggeber nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs-/Liefertermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt für von BA nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen und Materialien des Auftraggebers.
- (3) Treten von BA oder dessen Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Liefer-/Fertigstellungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. BA hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat.
- (4) Die Erzeugnisse und (Liefer-)Gegenstände von BA reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt BA den Versand nach seinem Ermessen ohne Verantwortung für den billigsten und schnellsten Weg. Gewünschte oder vom Auftragnehmer für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Für vom Auftraggeber veranlasste Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers versichert. Jede Gefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, wenn die Güter den Betrieb des Auftragnehmers verlassen ansonsten, wenn sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

- (5) Gegenstände des Auftraggebers, die bei der Leistungserbringung Verwendung finden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Verwendungsstelle angeliefert werden. BA ist zur Rücklieferung solcher Gegenstände nicht verpflichtet. Wird er vom Auftraggeber mit der Rücklieferung beauftragt, so erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.
- (6) Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht oder diesem zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Auftraggeber als erbracht.
- (7) Sollen Versandgüter oder Exponate des Auftraggebers (mit-)befördert werden, gelten vorstehende Regelungen entsprechend. VI. Kreditgrundlage Voraussetzung der Leistungspflichten des Auftragnehmers ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, so ist BA zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. BA kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweitig geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Begehren nicht nach, kann BA den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

7. ABNAHME | ÜBERGABE

- (1) Eine Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Es wird ausdrücklich anerkannt, dass in besonderen Fällen auch ein Abnahmetermin eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist.
- (2) Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt soweit nicht zuvor Mängel gerügt werden, die der Abnahme entgegenstehen.
- (3) Noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (4) Besteht die Leistung in der Planung und oder Durchführung von Veranstaltungen, erfolgt die Abnahme regelmäßig anlässlich von Generalproben bzw. Probeläufen. Dies gilt nicht für Planungsleistungen, die mit ihrem Zugang beim Auftraggeber als fertiggestellt und abnahmefähig gelten.

8. AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

- (1) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen erfolgen. Das gilt nicht soweit die Forderung dem gleichen Vertragsverhältnis entstammt, gegen die aufgerechnet werden soll.
- (2) Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von BA übertragbar.

9. MÄNGELHAFTUNG

- (1) Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Liegt ein von BA zu vertretender Mangel vor, kann der Auftraggeber grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen von BA. BA steht die Ersatzlieferung jederzeit offen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, die auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung von Vertragspflichten, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (im Folgenden: „Kardinalpflichten“) beruhen. Sie gelten auch nicht, soweit Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes betroffen sind. Soweit fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt wird, ist die Haftung von BA der Höhe nach auf solche Schäden und Aufwendungen beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantieerklärungen oder Eigenschaftszusicherungen dar.

10. HAFTUNG

- (1) Die Haftung von BA für Schäden und Aufwendungen, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf der Verletzung von Vertragspflichten, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (im Folgenden: „Kardinalpflichten“) beruhen oder Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind. Ansprüche, die ihre Grundlage im Produkthaftungsgesetz finden, bleiben ebenfalls unberührt. Im Fall einer Entgeltforderung bleiben die Ansprüche des Auftraggebers auf Verzugszinsen von Vorstehendem unberührt. Gleiches gilt für den Anspruch des Auftraggebers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (2) Soweit fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt wird, ist die Haftung von BA der Höhe nach auf solche Schäden und Aufwendungen beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Das Vorgenannte gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungshelfen und gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich des Ausstellungsstandes insgesamt bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten oder des Neuanschaffungswertes (bei Zerstörung und Verlust).
- (4) BRANDS ALIVE haftet nicht für die Erreichung der mit der Eingehung eines Vertrages mit dem Auftraggeber, verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, Motivationsziele oder Umsatzziele des Auftraggebers.

11. VERSICHERUNG

- (1) Für vom Auftraggeber veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.
- (2) Offenkundige Transportschäden sind BA unverzüglich zu melden. Bei Speditionsversand sind offenkundige Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden verlangt und an den Auftragnehmer übersandt werden. Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Auftragnehmer abgetreten.
- (3) Vom Auftragnehmer aufgrund schriftlicher Bestätigung zur Einlagerung übernommenes Gut des Auftraggebers wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl versichert.

- (4) BA wird zur Durchführung sämtlicher Projekte / Leistungen eine projektbezogene Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen. Die hier entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber von BA in Rechnung gestellt.
- (5) In jedem Fall ist eine Haftung je Schadensfall auf maximal EUR 3.000.000,00 (in Worten Dreimillionen) pauschal für Sachschäden und EUR 250.000,00 (in Worten: Zweihunderfünzigtausend) für Vermögensschäden beschränkt. Für Schäden über die genannten Werte hinaus oder hier nicht weiter definierte Schäden (z.B. Personenschäden), haftet der Auftraggeber vollumfänglich.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Sämtliche zu übereignende Liefergegenstände und Leistungsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien Eigentum von BA.
- (2) Jede Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten wird erst mit der vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wirksam.
- (3) Ohne ausdrückliche Zustimmung von BA ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages (Wert der Lieferung einschließlich Umsatzsteuer) an BA ab. BA nimmt diese Abtretung an.

13. VERWERTUNGS- UND NUTZUNGSRECHTE, KONZEPTION

- (1) Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen, Beschreibungen von Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepten; Druckvorlagen und Filmmaterial des Arbeitnehmers bleiben mit allen Rechten im Eigentum von BA, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Sie sind dem Auftraggeber insoweit anvertraut im Sinne des § 18 UWG. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Vornahme von Änderungen, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau. Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind hinaus und unabhängig davon, ob gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte bestehen oder nicht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Sofern schriftlich anderes nicht vereinbart ist, dürfen Änderungen von Planungen, Entwürfen, Konzepten usw. nur von BA vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen in das Eigentum des Auftraggebers gelangt sind.

- (3) Es wird vermutet, dass der Auftraggeber gegen die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt verstoßen hat, wenn er Ausstellungen oder Veranstaltungen durchführt, die im Wesentlichen mit den Planungen und Konzepten von BA übereinstimmen. Es bleibt dann dem Auftraggeber unbenommen den gegenteiligen Nachweis zu führen.
- (4) BA hat bei Verletzung der in diesem Abschnitt aufgeführten Verpflichtungen bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Falle des ungenehmigten Nachbaus, Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 80% des zu erwartenden Umsatzverlustes. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.
- (5) Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Erbringung der Leistungen übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen erbrachten Leistungen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. BA ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber stellt BA von sämtlichen aus einer Verletzung solcher gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte entstehenden Ansprüchen frei.
- (6) BA ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen nebst Hintergrund-Informationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden.
- (7) Sofern von BA gewünscht, ist der Auftraggeber bei allen Veröffentlichungen verpflichtet, BA zu benennen.

14. VERTRAGSBEENDIGUNG

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (2) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass der Auftragnehmer hierfür einen wichtigen Grund gegeben hat, so hat BA in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat.
- (3) Im Falle einer Stornierung ist BA somit berechtigt, alle bis dahin angefallenen Kosten und/oder Schadensersatzforderungen von Dritten, dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Teilbeträge reduzieren sich jeweils um etwaige Aufwendungen, die BA als Folge der Stornierung erspart oder schuldhaft zu ersparen unterlässt.

- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Voraussetzung ist, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig oder gröblich verletzt hat und insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch BA oder des Rücktritts aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen gilt die vorstehende Regelung des Absatzes (3) entsprechend. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (6) BA ist berechtigt, im Falle von Umständen, die nicht von BA zu beeinflussen sind und eine Durchführung des jeweiligen Projektes inkl. aller Begleitenden Maßnahmen und Nebenveranstaltungen unmöglich oder illegal macht, einseitig zu kündigen. Gründe hierfür können wie folgt sein: Naturkatastrophen, Streiks, Massendemonstrationen, Insolvenz von beauftragten Dienstleistern, Gesetzes Änderungen wie z.B. Ausrufen eines Notstands, Terrorismus, Terrorgefahr, Epidemien etc. BA haftet in diesem Fall nicht für dadurch entstehenden Schäden des Auftraggebers. Des Weiteren gehen alle möglichen Forderungen von Dritten (z.B. mögliche Stornierungskosten, Schadenersatzforderungen etc.) an BA auf den Auftraggeber über.

15. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN | VERJÄHRUNG

- (1) Sämtliche Ansprüche, die gegenüber BA geltend gemacht werden, sind innerhalb eines Monats nach Beendigung des jeweiligen Projektes schriftlich gegenüber BA geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber etwaige Ansprüche nur noch dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.
- (2) Des Weiteren verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von 2 Jahren.

16. GEHEIMHALTUNG

- (1) Die Parteien vereinbaren für Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei strengste Geheimhaltung. Als „Geschäftsgeheimnis“ sind alle Informationen anzusehen, welche in beliebiger Form (z.B. schriftlich, mündlich oder digital) offenbart bzw. erstellt und der anderen Partei im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Hierzu gehören insbesondere Informationen über geschäftliche Interna einer Partei, Produktentwicklungen, Produktionspläne, geplante Events, Kunden, Investitionen, Geschäftsprozesse, Spezifikationen, sowie Muster oder Prototypen in körperlicher oder unkörperlicher Form.
- (2) Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind solche Informationen, welche (I) zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach – ohne Verschulden der anderen Partei – bekannt werden, (II) seitens der anderen Partei bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung rechtmäßig bekannt waren, (III) nach dem Zeitpunkt der Übermittlung von Seiten Dritter ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder (IV) die unabhängig von den offenbarten Informationen von der anderen Partei oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften entwickelt wurden, was durch Vorlage schriftlicher Unterlagen nachweisbar ist oder (V) in uneingeschränkter Form rechtmäßig von einer anderen Quelle, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat, bezogen wurden oder (VI) aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen. Im letzten Fall ist die offenbarende Partei hierüber vorab schriftlich zu informieren.
- (3) Jede Partei verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter hiermit, Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu wahren, diese nicht gegenüber Dritten unbefugt zu offenbaren und Aufzeichnungen von Geschäftsgeheimnissen nur soweit es der Vertragszweck erfordert vorzunehmen. Die Weitergabe von Informationen an Personen, welche bestimmungsgemäß in die Erfüllung des Vertragsverhältnisses einbezogen sind, ist nur zulässig, wenn diese sich schriftlich einer den hier aufgestellten Maßstäben entsprechenden Verschwiegenheitsverpflichtung unterwerfen. Ferner hat jede Partei alle sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu wahren. Als sinnvoll sind insbesondere solche Maßnahmen anzusehen, welche die Partei selbst zum Schutze der eigenen Geschäftsgeheimnisse ergreift. Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei über Verletzungen dieser Vereinbarung unverzüglich zu informieren.
- (4) Es ist jeder Partei untersagt, etwaig erhaltene Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu vertragsfremden Zwecken mittelbar oder unmittelbar gewerblich zu nutzen oder damit im Zusammenhang stehende Schutzrechte zu beantragen.
- (5) Die Parteien beachten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und werden ihre Mitarbeiter und sonst in der Vertragserfüllung einbezogene Dritte auf das Datengeheimnis verpflichten.
- (6) Die Wirksamkeit dieses Paragraphen bleibt von einer Beendigung des Vertrages - gleich aus welchem Grund – unberührt und gilt auch nach Vertragsbeendigung fort.

17. SONSTIGES

- (6) Sollte eine Bestimmung dieser AGBs unwirksam oder undurchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung ist in diesem Falle als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGBs bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Genehmigung von BA.
- (2) Diese AGBs unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von BA, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSG) und des Internationalen Privatrechts.